



Gesuch für Gast- oder Folgekarten – für Zuger Jagd 2023/24

Gastkarte MIT Waffe für die Niederwildjagd

Hinweis: Es muss jedes Jahr ein Erstgesuch mit den vollständigen Unterlagen eingereicht werden.

Bitte ankreuzen:

Erstgesuch

Spätestens 3 Arbeitstage vor dem Jagdtag schriftlich einzureichen.

Zwingend dem Erstgesuch beizulegen:

- Kopie Prüfungsausweis
- Kopie gültiger Haftpflichtversicherungsausweis (darauf ersichtlich: Zahlungsbeleg, versicherter Zeitraum, Deckungssumme, Geltungsbereich)
- Kopie Treffsicherheits-Nachweis JFK-Standard oder mind. gleichwertiger Nachweis

Folgekarte

jederzeit online unter www.zg.ch/afw
☎ bis spätestens 16.00 Uhr des Vortages (MO bis FR) Tel. 041 728 35 22

Jagdgast

Name

Vorname

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

E-Mail

Geb.-Datum

Gastrn.

verantwortliche/r Patentinhaber/in

Jagdpass-Nr.

Name

Vorname

E-Mail

Jagdtag (Erstgesuch)

Wochentag

Datum

Jagdtag (Folgekarte)

Wochentag

Datum

Preise

Erstgesuch Fr. 40.– / Folgekarte Fr. 30.–

Rechnung an:

Patentinhaber/in

Gast

Einsenden an: Amt für Wald und Wild, Postfach, 6301 Zug **oder per E-Mail an:** info.afw@zg.ch

**Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdgesetz; BGS 932.1)
vom 25. Oktober 1990 (Stand 1. Januar 2018)**

§ 9 Beteiligung Dritter

¹Personen ohne Jagdpatent oder Gastkarte dürfen sich nicht aktiv an der Jagd beteiligen.

**Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung; BGS 932.11)
vom 15. Januar 2019 (Stand 4. April 2020)**

§ 5 Anerkennung von Jagdprüfungen

²Für die Erteilung einer Gastkarte mit Waffe werden alle im In- und Ausland bestandenen Jagdprüfungen anerkannt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zuger Jagdlehrgang mit bestandener Schiessprüfung sind während ihrer Lehrgangsausbildung ebenfalls berechtigt, Gastkarten mit Waffe zu lösen.

³Die Gültigkeit einer anerkannten Jagdprüfung verfällt, wenn kein Nachweis erbracht werden kann, dass die gesuchstellende Person innerhalb der vergangenen zehn Jahre die Jagd aktiv ausgeübt hat.

§ 6 Gastkarte mit und ohne Waffe für die Niederwildjagd

¹Wer das 14. Altersjahr vollendet hat, kann bei der Direktion des Innern eine Gastkarte für die aktive Teilnahme, namentlich das Treiben, an der Niederwildjagd beantragen.

²Die Gastkarte berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber zur Ausübung der Niederwildjagd an einem vorbestimmten Tag unter Aufsicht einer Patentinhaberin oder eines Patentinhabers. Personen ohne anerkannte Jagdprüfung können eine Gastkarte ohne Waffe lösen.

³Die Gastkarteninhaberin oder der Gastkarteninhaber erhält kein eigenes Abschusskontingent.

⁴Pro Patentinhaberin oder Patentinhaber darf sich pro Jagdtag höchstens eine Person mittels Gastkarte an der Jagd beteiligen.